



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Datum: Dienstag, 05.10.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist derzeit nur unter Einhaltung der 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet) mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises und mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen. Um den 1,5 Meter-Sicherheitsabstand zu gewährleisten, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen und 2 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 30.06.2021 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht zur kriminalpräventiven Initiative "Kurve kriegen"
- 5 Entscheidung zur strategischen Ausrichtung der Arbeit im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- 6 Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege
- 7 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 30.06.2021 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 23.09.2021

gezeichnet
Felix Brinkmann
Vorsitz



Bericht zur kriminalpräventiven Initiative "Kurve kriegen"

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.10.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht zur kriminalpräventiven Initiative „Kurve kriegen“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Kooperation des Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe mit der Initiative „Kurve kriegen“ ist das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, hier insbesondere die §§ 36 und 52.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat zum 01.11.2010 eine Projektgruppe zur Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität eingerichtet. Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission III zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen hat diese Projektgruppe ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das auf den Erkenntnissen dieser Enquetekommission basiert.

Das Primärziel der hieraus hervorgegangenen kriminalpräventiven Initiative der Landesregierung Nordrhein-Westfalen „Kurve kriegen“ ist es, absehbar negative Entwicklungen hochgradig kriminalitätsgefährdeter Kinder und junger Jugendlicher hin zu sogenannten Intensivtätern frühzeitig und vor ihrer Eskalation zu erkennen, um gezielt mit erzieherischen Maßnahmen und Hilfen nachhaltig entgegenzuwirken.

Bei der Auswahl der Zielgruppe geht es in einem umfangreichen Risiko-Screening, neben der Feststellung der Art und des Umfangs strafrechtlicher Auffälligkeiten, insbesondere um die Berücksichtigung der Lebenssituation dieser Kinder und Jugendlichen.

Das Ziel der Initiative soll durch eine aufgabentreue, rollenklare und systemische Einbindung pädagogischer Fachkräfte, die sich ausschließlich und fokussiert mit der sondierten Zielgruppe befassen, in die lokalen Teams der Polizei erreicht werden. Die Polizei als Auftraggeberin und Finanziererin der Initiative arbeitet dazu mit anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe aus Nordrhein-Westfalen zusammen.

Bei der beschriebenen Zielgruppe handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die häufig auch in den Bezügen des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel in der Jugendhilfe im Strafverfahren und im Allgemeinen Sozialen Dienst, bekannt sind. Der am 26.08.2021 erfolgte Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizeibehörde und den Jugendämtern im Kreis Warendorf soll sicherstellen, dass beide Institutionen auf Basis ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften eine abgestimmte zielgruppenorientierte und koordinierte Zusammenarbeit im Rahmen der Initiative umsetzen, um das Primärziel, kriminalitätsgefährdete Kinder und Jugendliche vor einem dauerhaften Abgleiten in die Kriminalität zu bewahren, zu erreichen.

Kriminalhauptkommissarin Sandra Bothe, Koordinatorin und polizeiliche Ansprechpartnerin für die Initiative, wird diese im Ausschuss vorstellen. Begleitet wird sie von Herrn Tobias Gloddek, hauptamtliche pädagogische Fachkraft der Initiative.

Anlage(n):

ohne

Entscheidung zur strategischen Ausrichtung der Arbeit im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.10.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien richtet seine Zielplanung strategisch aus und nutzt hierfür die Begleitung von Herrn Thomas Fink vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten für die Begleitung durch Herrn Fink von circa 1.200 Euro werden dem Fortbildungsetat und hier dem Produktkonto 010101.541202 – Fortbildung einschließlich Reisekosten – zugeordnet.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 30.06.2021 war Herr Thomas Fink vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe zu Gast und hat über Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses referiert (siehe Vorlage 2021/0252 und Niederschrift zur Sitzung).

Insbesondere ist aufgezeigt worden, wie Politik und Verwaltung gemeinsam strategische Ziele entwickeln können, um die Kinder- und Jugendhilfe in Beckum weiterzuentwickeln. Herr Fink hat hierzu angeboten, mit den Mitgliedern des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien und den Führungskräften der Verwaltung in einen gemeinsamen Prozess einzusteigen, um an der Thematik zielführend zu arbeiten.

Konkret würde zunächst ein gemeinsamer Workshop mit allen Mitgliedern des Ausschusses und den Führungskräften der Verwaltung stattfinden. Hier würden strategische Ziele für die Legislaturperiode im Rahmen eines 1,5-tägigen Workshops erarbeitet werden. Herr Fink würde den Workshop moderieren und empfiehlt die Durchführung des Workshops an 2 zusammenhängenden Tagen. Anbieten würden sich ein Freitag und ein Samstag. Am Ende der Workshops würden strategische Ziele stehen, die noch nicht bis ins Detail ausformuliert sind, jedoch in den Grundzügen stehen.

Im Anschluss würde Herr Fink mit den Führungskräften der Verwaltung in einen Ziel-Workshop einsteigen, um entsprechend auszuformulieren und zu konkretisieren.

Nach aktueller Rückmeldung von Herrn Fink könnte der 1. Workshop im 1. Quartal 2022 stattfinden.

Von Seiten der Verwaltung wird diese Vorgehensweise empfohlen. Durch diesen Prozess ist eine strukturierte und zielführende Zusammenarbeit im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zu erwarten.

Anlage(n):

ohne



Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.10.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.10.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Förderung der Kindertagespflege ist unter dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.550.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 ausreichend veranschlagt.

Die Höhe der Aufwendungen ist vor allem von der Zahl der in Kindertagespflege geförderten Kinder und dem genutzten Betreuungsumfang abhängig.

Durch den Beschluss ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 2, 79, 99 und 113 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertagespflege erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen. Im Betreuungsjahr 2021/2022 werden voraussichtlich 3 Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in der Kindertagespflege betreut.

Erläuterungen

Durch das im Jahr 2020 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Die Umstellung zieht nun auch eine Verfahrensänderung bei der Finanzierung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Stadt Beckum nach sich.

Gemäß §§ 2, 79, 99 und 113 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), gewährt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe auf Antrag auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages zur Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in der Kindertagespflege in Form einer Platzabsenkung. Platzabsenkung bedeutet, dass für jedes Kind mit Behinderung 2 Plätze als belegt angerechnet werden und sich dadurch die Zahl der nach der Tagespflegeerlaubnis maximal aufnehmbaren Kinder verringert.

Die Kindertagespflegeperson stellt zunächst den möglichen Hilfebedarf des Kindes fest und berät sich mit der Fachberatung Kindertagespflege über eine Antragsstellung auf Eingliederungshilfe. Nach dieser Beratung berät sie die Eltern und unterstützt sie bei der Antragsstellung.

Verfahren bisher:

Die Stadt Beckum gewährt – soweit die Voraussetzungen vorliegen – nach § 14 Absatz 4 Satzung Kindertagespflege geltende Fassung die doppelte Geldleistung des individuellen Betreuungsumfangs an die Kindertagespflegepersonen (KTP). Hier heißt es:

„Für Kinder mit Behinderung wird auf Antrag und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und der Anerkennung als Person des in § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – genannten Personenkreises des Bundesteilhabegesetzes durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt, die doppelte Geldleistung ausgezahlt. In Einzelfällen entscheidet die Stadt Beckum über die Gewährung einer höheren Geldleistung.“

Diese Förderung wird durch eine feste Pauschale des LWL in Höhe von 5.004 Euro pro Jahr und eine erhöhte KiBiz-Pauschale in Höhe 3.208,41 Euro pro Jahr teilweise refinanziert.

Bisherige Finanzierung monatlich (35 Wochenstunden):

Geldleistung für KTP: 2 x 801,20 Euro = 1.602,40 Euro/Monat
abzüglich LWL-Pauschale: 5.004,00 Euro/12 Monate = 417,00 Euro/Monat
abzüglich KiBiz-Pauschale: 3.208,41 Euro/12 Monate = 267,36 Euro/Monat
Netto Beckum: = **918,04 Euro/Monat**

Verfahren ab 2021/2022:

Der LWL zahlt die Förderung direkt an die Kindertagespflegeperson. Dabei wird unabhängig vom tatsächlichen individuellen Betreuungsumfang ausgehend von der örtlichen Satzung die Geldleistung für einen Betreuungsumfang von 30 Wochenstunden als Förderung gewährt, zurzeit 689,60 Euro pro Monat.

Möglicher Umgang mit dieser Verfahrensänderung:

Variante 1:

Neben der LWL-Förderung erhält die Kindertagespflegeperson (KTP) durch die Stadt Beckum die einfache Geldleistung nach Anlagen 1 oder 2 für das Kind. Der § 14 Absatz 4 Satzung Kindertagespflege wird gestrichen.

Finanzierung ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 (35 Wochenstunden):

LWL an KTP: = 689,60 Euro/Monat
zuzüglich Beckum an KTP: 1 x 801,20 Euro = 801,20 Euro/Monat
Geldleistung für KTP: = **1.490,80 Euro/Monat**

Beckum an KTP: 1 x 801,20 Euro = 801,20 Euro/Monat
abzüglich KiBiz-Pauschale: 3.208,41 Euro/12 Monate = 267,36 Euro/Monat
Netto Beckum: = 533,84 Euro/Monat
Ersparnis zur bisherigen Finanzierung: **384,20 Euro/Monat**

Für die Stadt Beckum bedeutet diese Änderung eine Einsparung in Höhe von 384,20 Euro monatlich pro Kind im Kindergartenjahr 2021/2022. Von dieser Entlastung trägt die Kindertagespflegeperson 111,60 Euro monatlich.

Die Kindertagespflegepersonen sollen durch die Änderung aber nicht finanziell schlechter gestellt werden als bisher.

Die Gewährung der Eingliederungshilfe setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson ihre Kindertagespflegestelle um 1 Platz reduziert. Statt bis zu 4 weiterer Kinder kann sie neben dem Kind mit Behinderung nur noch bis zu 3 weitere Kinder aufnehmen. Die Orientierung des LWL an 30 Wochenstunden soll keineswegs zur Folge haben, dass die Tagespflegepersonen aus finanziellen Gründen 2 Kinder mit 35 Wochenstunden (regelmäßige Betreuung in Beckum) einem Kind mit (drohender) wesentlicher Behinderung vorziehen.

Im Hinblick auf die oben errechnete Ersparnis in Höhe von 384,20 Euro wird seitens der Verwaltung folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Variante 2:

Die Kindertagespflegeperson erhält durch die Stadt Beckum die Geldleistung, die nach Verdopplung der Geldleistung für den jeweiligen Betreuungsumfang nach Anlage 1 oder 2 abzüglich der Zahlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe verbleibt.

Finanzierung ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 (35 Wochenstunden):

LWL an KTP:	=	689,60 Euro/Monat	
2 x 801,20 Euro.....	= ...	1.602,40 Euro/Monat	
abzüglich LWL an KTP	=	689,60 Euro/Monat	
Beckum an KTP	=	912,80 Euro/Monat	
Geldleistung für KTP:.....	=	1.602,40 Euro/Monat	
Beckum an KTP	=	912,80 Euro/Monat	
abzüglich KiBiz-Pauschale:	3.208,41 Euro/12 Monate.....	=	267,36 Euro/Monat
Netto Beckum:	=	645,44 Euro/Monat	
Ersparnis zur bisherigen Finanzierung:	=	272,60 Euro/Monat	

Diese Variante hat für die Kindertagespflegepersonen keine finanzielle Veränderung zur Folge. Die Stadt Beckum spart bei einem 35 Stunden-Platz noch 272,60 Euro pro Monat ein.

Zur Umsetzung der Variante 2 wird § 14 Absatz 4 Satz 1 der Satzung Kindertagespflege wie folgt neu gefasst:

„Für Kinder, die durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverband Westfalen-Lippe) als Person des in § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – genannten Personenkreises anerkannt sind, wird die Geldleistung in der Höhe ausgezahlt, die nach Verdoppelung der Geldleistung nach den Anlagen 1 oder 2 abzüglich der Förderung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe verbleibt.“

Anlage(n):

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Kinder, die durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverband Westfalen-Lippe) als Person des in § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – genannten Personenkreises anerkannt sind, wird die Geldleistung in der Höhe ausbezahlt, die nach Verdoppelung der Geldleistung nach den Anlagen 1 oder 2 abzüglich der Förderung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe verbleibt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.